
Stuttgart, Februar 2001

Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg

– Konzeption eines Modellversuches –

Inhaltsübersicht

- 1. Präambel**
 - 2. Forderung**
 - 3. Eckpunkte zu einem Modellversuch für das „Persönliche Budget“**
 - 3.1 Zusammensetzung des „Persönlichen Budgets“**
 - 3.2 Teilnahme am „Persönlichen Budget“**
 - 3.3 Gestaltung des Modellversuchs**
 - 4. Ziele und Begründungen**
 - 4.1 Subjekt statt Objekt**
 - 4.2 Autonomie und Eigenverantwortung**
 - 4.3 Kundenorientierung und Angebotsstruktur**
 - 4.4 Wahlmöglichkeit**
 - 4.5 Entbürokratisierung und Effektivität**
 - 5. Appell**
-

Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg - Konzeption eines Modellversuchs -

1. Präambel

Am 15. November 1994 trat eine Änderung des Grundgesetzes in Kraft. In Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes wurde der Satz angefügt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Am 15. Februar 1995 wurde die Landesverfassung Baden-Württemberg um diesen Satz in Artikel 2 a ergänzt.

Was bedeutet nun dieses neue Grundrecht? Ohne ins (juristische) Detail zu gehen, ist dadurch die generelle Rechtsstellung behinderter Menschen verbessert worden. In der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ wurde ebenfalls die Nicht-diskriminierung behinderter Menschen (Artikel 21 Absatz 1) sowie die Integration von Menschen mit Behinderungen (Artikel 26) aufgenommen. Dies muss nun in Alltags-handeln umgesetzt werden.

Die Verfassungsänderung drückt auch ein verändertes Selbstbewusstsein von Menschen mit Behinderungen aus. Dieser Paradigmenwechsel wurde von den Behinderten-Selbsthilfeorganisationen in langen Jahren erkämpft. Menschen mit Behinderungen wollten nicht länger mehr als „Sorgenkinder“ betrachtet und deshalb gänzlich von der Fürsorge der Wohlfahrtspflege umgeben werden. Vielmehr wollen Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft leben und demzufolge selbst verantwortlich für ihr Leben sein – weg vom „Objekt der Fürsorge“ hin zum „Subjekt des Handelns“. Die Bundesregierung greift diesen Paradigmenwechsel in ihrem Gesetzentwurf zum Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) mit dem Titel „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ auf.

In anderen europäischen Ländern wie z.B. in den Niederlanden und in Großbritannien wurden seit einigen Jahren Konzepte zur verstärkten Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe behinderter Menschen erprobt. Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen begrüßen diese Konzepte ausdrücklich. In Deutschland ist die Diskussion um selbst bestimmte Hilfen in Gang gekommen – auf Initiative behinderter Menschen und ihrer Zusammenschlüsse.

„Hilfe zur Selbsthilfe“ ist nicht nur satzungsgemäßer Auftrag unserer beiden Behinderten-Selbsthilfeorganisationen sondern auch – seit seiner Einführung - eine der Grundnormen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). „Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.“ - § 3 Absatz 1 BSHG beschreibt zutreffend die von den Behinderten-Selbsthilfeorganisationen geforderte selbst bestimmte Hilfe. Entscheidende Rechtsgrundlage für Hilfen an Menschen mit Behinderungen ist das Bundessozialhilfegesetz. Die in § 101 a BSHG formulierte Experimentierklausel ruft ausdrücklich zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe auf. Statt Sachleistungen sollen und können Hilfen auch als Geldleistungen pauschal gewährt werden – sofern sie den Grundsatz der Bedarfsdeckung erfüllen.

Die Zeit ist daher reif, auch in Baden-Württemberg für Menschen mit Behinderungen das Konzept eines „Persönlichen Budgets“ einzuführen, damit sie selbst über Art, Weise und Umfang der von ihnen benötigten Hilfen bestimmen können. Der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg haben gemeinsam ein Konzept für ein „Persönliches Budget“ entwickelt, das den Belangen behinderter Menschen Rechnung trägt.

Die beiden Landesverbände fordern daher einen baden-württembergischen Modellversuch „Persönliches Budget“.

2. Forderung

Die Landesverbände für Körper- und Mehrfachbehinderte und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung fordern die schnellstmögliche Einrichtung von Modellversuchen zur Erprobung eines „Persönlichen Budgets“ für Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg.

In insgesamt sechs Modellregionen werden die Voraussetzungen erprobt, unter denen „Persönliche Budgets“ für Menschen mit Behinderungen zu einer erhöhten Lebensqualität und zu verbesserten Möglichkeiten der Selbstbestimmung führen.

Nach einer gemeinsamen Bewertung der Ergebnisse des 3-jährigen Modellvorhabens unter Beteiligung der Landesregierung, der Selbsthilfeverbände behinderter Menschen, der Leistungsträger und der Verbände der Leistungserbringer soll entschieden werden, ob das „Persönliche Budget“ als Wahlmöglichkeit neben der Inanspruchnahme von Sachleistungen flächendeckend in Baden-Württemberg eingeführt wird.

3. Eckpunkte zu einem Modellversuch für das „Persönliche Budget“

3.1 Zusammensetzung des „Persönlichen Budgets“

Es wird ein Gesamtbudget bestimmt, welches alle Hilfen beinhaltet, auf die der behinderte Mensch einen Leistungsanspruch nach BSHG (Hilfe in besonderen Lebenslagen) hat. Dazu gehören vor allem:

a) die persönliche Assistenz

- Der Umfang der Hilfe (Assistenz) wird entsprechend dem individuellen Hilfebedarf nach Stunden festgelegt. Dabei ist auch der Bedarf an Unterstützung bei der Inanspruchnahme des „Persönlichen Budgets“ zu berücksichtigen.
- Die Höhe der Vergütung je Stunde wird für Fachkräfte (z. B. pädagogische Fachkräfte, pflegerische Fachkräfte, hauswirtschaftliche Fachkräfte) sowie für Nichtfachkräfte („Laienhelfer“) pauschaliert.

b) Sachkosten

- Hilfe zur selbstständigen Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (z. B. zur Teilnahme an Bildungs- und Freizeitangeboten).
Diese Hilfen werden mit einer monatlichen Pauschale abgegolten.
- Mobilitätshilfen (z. B. Taxi, Sonderfahrdienste). Hierzu wird eine Anzahl von Fahrten pro Monat pauschal festgelegt.
- Hilfen zur Kommunikation nach individuellem Bedarf.

3.2 Teilnahme am „Persönlichen Budget“

- Alle volljährigen Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 39 BSHG können, unabhängig davon, ob sie im privaten Haushalt oder einer vollstationären Einrichtung leben, ein „Persönliches Budget“ erhalten.
- Für das „Persönliche Budget“ gilt das Antragsprinzip. Die Teilnahme am Modellversuch ist freiwillig.
- Ein „Persönliches Budget“ ist möglich, wenn zuvor ein Gesamtplan nach § 46 BSHG aufgestellt und darin der Bedarf mit dem Hilfeempfänger gemeinsam festgelegt wurde. Der Hilfeempfänger kann hierzu auf Wunsch eine Vertrauensperson seiner Wahl hinzuziehen.
- Es gibt eine Rückkehrmöglichkeit zur vorherigen Form der Hilfeleistung.

3.3 Gestaltung des Modellversuchs

- Der Modellversuch startet zum 01.01.2002. Seine Praxisphase endet so rechtzeitig, dass die Ergebnisse des Modellversuches spätestens bis zum 31.12.2004 ausgewertet sind.
- Der Modellversuch wird in je zwei Landkreisen und einem Stadtkreis pro Verbandsgebiet der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern eingerichtet.
- Zur Auswertung des Modellversuches ist eine wissenschaftliche Begleitung notwendig. Ferner wird ein Modellbeirat unter Einbeziehung der Selbsthilfeverbände behinderter Menschen eingerichtet, in dem auch Menschen mit Behinderung selbst mitarbeiten. Wesentlicher Bestandteil der Evaluation ist die Befragung der Teilnehmer am Modellversuch.
- Die ausgewerteten Ergebnisse des Modellversuchs bilden die Grundlage für die Entscheidung über eine flächendeckende Einführung des „Persönlichen Budgets“ in Baden-Württemberg.

4. Ziele und Begründungen

4.1 Subjekt statt Objekt

Viele Jahre lang wurden Menschen mit Behinderungen ausschließlich über ihre Behinderung definiert und wurden in die Rolle des „bemitleidenswerten armen Geschöpfes“ gedrängt, das auf die Fürsorge Anderer angewiesen ist. Die Selbsthilfeorganisationen haben lange Jahre für einen Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe gekämpft. Menschen mit Behinderungen wollen – trotz oder gerade auch wegen ihres Handicaps – selbst über ihr Leben bestimmen. Diese Selbstbestimmung ist ein wesentlicher Teil der Menschenwürde und zugleich Teil des im Grundgesetz verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 GG). Menschen mit Behinderungen wollen als gleichberechtigter Teil der Gesellschaft mit ihren Bedürfnissen und Wünschen ernst genommen werden.

„Ich weiß doch selbst, was ich will!“ – Menschen mit Behinderungen treten heute wesentlich selbstbewusster auf und formulieren ihre Wünsche an ihre persönliche Lebensgestaltung. Sie sind Experten in eigener Sache. Einrichtungen und Dienste in der Behindertenhilfe müssen sich auf diese „neuen“ Menschen mit Behinderungen einstellen; sie müssen sie als „Kunden“, dessen Zufriedenheit oberste Maxime des Handelns ist, wahrnehmen und entsprechend behandeln. Kundenorientierung und eine Stärkung des Verbrauchers ist zudem politisch gewollt.

Die Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern, in denen das Modell „Persönliches Budget“ eingeführt ist, zeigen deutlich die gestiegene Zufriedenheit des betroffenen Personenkreises mit ihrem selbst gewählten „Hilfepaket.“

Menschen mit Behinderungen sind bereit und – ggfs. mit Unterstützung und Beratung durch eine Person ihres Vertrauens - in der Lage, eigenverantwortlich für ihr Leben Entscheidungen zu treffen. Damit gewinnen sie Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Die Stärkung der Betroffenen und ihre Befähigung, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen, steht im Mittelpunkt des Modells „Persönliches Budget“.

Die seitherige starre Pflegesatz-/Entgeltstruktur verhindert häufig, dass selbst kleinere individuelle Bedürfnisse behinderter Menschen erfüllt werden (können). Menschen

schen mit Behinderungen werden getröstet, wenn sie ganz besondere Wünsche hegen. Doch auch oder gerade die Erfüllung kleiner „Alltagsfreuden“ ist Teil der Lebensqualität.

Mit einem „Persönlichen Budget“ werden Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, selbst zu bestimmen, wie sie ihren Alltag gestalten. Sie können Art, Umfang und Zeitpunkt der Hilfe fest legen. Die rechtlichen Voraussetzungen sind bereits heute erfüllt (z.B. § 3 BSHG) und werden durch das geplante Sozialgesetzbuch IX noch weiter gestärkt.

4.2 Autonomie und Eigenverantwortung

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Das Grundgesetz räumt allen Menschen - mit und ohne Behinderung – das Recht ein, sich ihr Leben selbst zu gestalten. Für Menschen ohne Behinderung ist es selbstverständlich, dass sie autonom, selbst bestimmt, selbstständig, unabhängig leben und eigenverantwortlich ihr Leben gestalten. Dieses Grundrecht muss auch für hilfebedürftige Menschen mit Behinderung erlebbar sein. Ein „Persönliches Budget“ trägt dazu wesentlich bei, da der Einzelne auch Schwerpunkte bei seinen Ausgaben setzen kann.

Sozialhilfe wird nach den Besonderheiten des Einzelfalls gewährt (§ 3 BSHG). Menschen mit Behinderungen wissen sehr genau, welche Art, Form und Maß der Hilfe sie benötigen. Sie wollen eine bedarfsgerechte Hilfe, die ihrer individuellen Lebenslage entspricht. Mit dem „Persönlichen Budget“ werden die (vorhandenen) persönlichen Hilfen konsequent weiterentwickelt. Diese passen sich damit dem gesellschaftlichen Wertewandel an (hin zu „Selbst bestimmtem Leben“).

Mit einem persönlichen Budget können Menschen mit Behinderungen als Verbraucher agieren und sich den entsprechend ihren Bedürfnissen passenden Anbieter von Hilfeleistungen auswählen. Einrichtungen und Dienste in der Behindertenhilfe müssen sich auf das veränderte Kundenverhalten einstellen und lernen, hilfebedürftige Menschen mit Behinderungen als ihre Kunden wahrzunehmen.

Sicherlich kann eingewandt werden, dass aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung zahlreiche Menschen mit Behinderung überfordert sind, ein „Persönliches Budget“ zu verwalten. Deshalb bedarf es als flankierender Maßnahme geeigneter Unterstützungsstrukturen. Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige (z.B. Eltern, Lebenspartner) müssen in die neue Form der Hilfeleistung eingeführt werden. Sie müssen befähigt werden, Zug um Zug mit Hilfe des „Persönlichen Budgets“ sich die notwendige bedarfsgerechte Hilfe „einzukaufen“.

Menschen mit Behinderungen begreifen das Modell „Persönliches Budget“ als Chance zur Selbstbestimmung. Sie nehmen freiwillig an diesem Modell teil. Sie haben die Möglichkeit, zur bisherigen Hilfeeinrichtung zurückzukehren, wenn sich zeigt, dass sie – auch mit Unterstützung – überfordert sind mit einem solchen Modell.

4.3 Kundenorientierung und Angebotsstruktur

Betroffene definieren die Qualität der Hilfeangebote und deren Struktur selbst nach individuellen Kriterien bzw. Vorlieben. Sie wählen sich aus den am Markt agierenden Einrichtungen und Diensten die Unterstützungsangebote aus, die ihren persönlichen Bedarf am besten abdecken. Entscheidend ist hier die subjektive Einschätzung. Qualität bedeutet, dass der Anbieter einhält, was er mit dem Kunden vereinbart hat.

Zur Qualität eines Modells „Persönliches Budget“ zählt unabdingbar die Einrichtung eines unabhängigen Verbraucherschutzes, um die persönliche Beratung und Information der Budgetnehmer zu sichern (vgl. „PerSaldo“ in den Niederlanden). Diese Aufgabe könnten die Behinderten-Selbsthilfeorganisationen übernehmen.

Die Erfahrungen in den europäischen Ländern, die das Modell „Persönliches Budget“ bereits praktizieren, zeigen, dass die Kundenzufriedenheit - als Indikator für die Qualität der Hilfen – gestiegen ist.

4.4 Wahlmöglichkeit

Menschen mit Behinderungen werden derzeit in ihrer Freizügigkeit stark eingeschränkt – sei es bei der Wahl ihrer Unterstützungsangebote, bei der Wahl ihres

Wohnortes oder ihres Arbeitsplatzes. Dies gilt sowohl aufgrund fehlender Wahlmöglichkeiten zwischen allgemeinen Angeboten mit Assistenz oder Sondereinrichtungen als auch für die Auswahl unter einzelnen Sondereinrichtungen.

Mit der Einführung des „Persönlichen Budgets“ als neuem Instrument der Hilfeleistung wird die Angebotslandschaft vielfältiger und bunter. Menschen mit Behinderungen erhalten damit erstmals echte Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Hilfeanbieter und Hilfeangebote.

Das Modell „Persönliches Budget“ muss allen Menschen mit Behinderungen zugänglich sein - unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung. Menschen mit höherem Hilfebedarf dürfen – schon nach dem Prinzip der Nichtdiskriminierung (Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) – nicht von der Möglichkeit auf ein selbst bestimmtes Leben ausgeschlossen werden. Deshalb ist nach unserem Selbstverständnis das Modell „Persönliches Budget“ nicht nur im ambulanten Bereich möglich, sondern auch in stationären Einrichtungen. Heimbewohnerinnen und –bewohner sollen auch die Chance erhalten, selbst über die Art und den Umfang ihrer benötigten Unterstützung zu entscheiden – und zwar mittels des Instruments „Persönliches Budget“.

4.5 Entbürokratisierung und Effektivität

Sich im Dschungel der Hilfeangebote, der Dienste und Einrichtungen sowie deren Financiers zurecht zu finden, ist – nicht nur - für Menschen mit Behinderungen immer schwieriger. Durch die Aufgabenfülle innerhalb der Sozialhilfeverwaltung ist in den letzten Jahren kaum noch Zeit und Raum geblieben, um die persönliche Beratung der Hilfesuchenden (§ 8 Abs. 2 BSHG) zu sichern .

Schon seit langem fordern die Behinderten-Selbsthilfeorganisationen niederschwellige Angebote, einfache Handhabungen und mehr Transparenz. Menschen mit Behinderungen benötigen eine kompetente Anlaufstelle für alle Fragen rund um die benötigten Hilfen („Clearingstelle“, „Bürgerbüro“). Schlagworte wie „Verwaltungsvereinfachung“ machen – nicht nur – in der Behindertenhilfe die Runde; auch die Politik fordert seit langem eine schlanke Verwaltung auf allen Ebenen.

Das Modell „Persönliches Budget“ liefert die Voraussetzungen zur Verwaltungsvereinfachung in der Sozialhilfe. Wir sind davon überzeugt, dass längerfristig eine Optimierung von Kosten und Nutzen erreicht wird. Einsparungen im Verwaltungsbereich können zur Schaffung neuer Beratungs- und Serviceangebote genutzt werden, die dann erforderlich werden.

5. Appell

Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) verpflichtet uns, alles zu tun, Menschen mit Behinderungen ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen. Die Einführung des „Persönlichen Budgets“ hat im Rahmen dieses Auftrags eine große Bedeutung und Tragweite. Die Umsetzung muss von Politik und Verwaltung, Selbsthilfeverbänden, Leistungsträgern und Leistungserbringern als gemeinsame Aufgabe begriffen werden.

Um bis 1. Januar 2002 den Modellversuch „Persönliches Budget“ einrichten zu können, schlagen wir die schnellstmögliche Bildung einer Arbeitsgruppe vor, welche die Modalitäten festlegt. Die Federführung für diese Arbeitsgruppe könnte beim Sozialministerium oder bei den Landeswohlfahrtsverbänden liegen. Die Landesverbände für Körper- und Mehrfachbehinderte und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, die diese Konzeption erarbeitet haben, erwarten als Selbsthilfeverbände der Betroffenen eine Beteiligung an der Arbeitsgruppe und am Modellversuch „Persönliches Budget“.

Herausgeber:

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.
Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Tel. 0711 / 2155 – 220
Fax 0711 / 2155 - 222

Landesverband Baden-Württemberg
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung e.V.
Jägerstraße 12
70174 Stuttgart
Tel. 0711 / 25589 – 0
Fax 0711 / 25589 - 55